



artic 1006 ta

Ölfleckenentferner für Oberflächen aus Asphalt, Teer

Technische Information

Eigenschaften

- Eignet sich ideal für das Entfernen von Ölflecken auf verschmutzten Strassenbelägen und Flächen aus Teer, Asphalt oder Bitumen
- Strassenbeläge und asphaltierte Flächen werden nicht beschädigt.
- Enthält eine hochwirksame Mischung aus biologischen Enzymen und Bakterien, die Ölflecken vollständig biologisch zu ungefährlichen Stoffen abbauen
- Ist biologisch abbaubar
- Besonders wirksam und umweltfreundlich

Anwendung

Behälter vor der Verwendung kräftig schütteln. Den Ölfleck mit Wasser benetzen. Geben Sie ca. 1 lt je m² **artic 1006 ta** direkt auf die verschmutzten Stellen.

Mit einer Bürste in den Ölfleck einreiben, bis sich die Farbe von weiss nach braun ändert. Ca. 20 Minuten einwirken lassen, dann freigesetztes Öl mit Ölbindegranulat aufnehmen und gemäss örtlichen Vorschriften entsorgen. Anschliessend mit Wasser nachspülen.

Auf besonders porösen Oberflächen kann ein zweites Auftragen notwendig werden, da die biologische Aktivität im **artic 1006 ta** tief sitzendes Öl an die Oberfläche bringt. Mineralöle greifen Strassenbeläge und Asphalt an, wodurch eine Verätzung der Oberfläche entsteht. Die Verätzung hinterlässt einen dunklen Fleck, der nicht entfernt werden kann.

Inhaltsstoffe

5% - 15% anionische Tenside, Enzyme, <5% nichtionische Tenside, nicht pathogene Organismen

Technische Daten

pH-Wert: 7.0 - 9.0
Bakterienanzahl: 2.0 x 10⁷ KBE/ml

Schutzmassnahmen

Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen. Während der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Lagerung

Im Originalbehälter lagern und extreme Temperaturen vermeiden



Gebinde:

1 lt Art.-Nr. 1006.001
5 lt Art.-Nr. 1006.005

Verbrauch:

Ca. 0.5 bis 2.5 lt je m²,
abhängig von Untergrund

Alle Angaben beruhen auf praktischer Erfahrung. Allgemeinverbindlichkeit wird wegen der unterschiedlichen Praxisvoraussetzungen ausgeschlossen. Mit Erscheinen dieser technischen Information verlieren frühere Ausgaben ihre Gültigkeit. März 2016